figung der oberelbischen Zölle vorgetragen hat. Befinden wir uns zur Zeit auch nicht in der Lage, auf die Vorstellung und die Anträge jenes Gesuchs dem verehrlichen Vorstande gegenüber näher einzugehen oder bestimmte Zusicherungen zu ertheilen, so nehmen wir andererseits doch nicht Anstand zu erklären, daß, wenn demnächst die Folgen der ganzen oder theilweisen Berücksichtigung der vorgetragenen Wünsche weniger vortheilhaft für die Handelsinteressen der Stadt Harburg ausfallen sollten, als jetzt erwartet wird, der verehrliche Vorstand solche Folgen nicht der mangelnden Berücksichtigung der dortigen Wünsche wird beimessen können.

Karlsruhe, 21. Februar. (N. Pr. Ztg.) Ich beeile mich, Ihnen die Mittheilung zu machen, daß, gutem Vernehmen nach, die Regierung mit der erzbischöflichen Curie dahin sich vereinigt hat, beiderseits eine Conferenz in Karlsruhe zu beschicken, welche die katholisch-kirchliche Frage zu ordnen haben wird, und zwar auf Grund der neuen Kirchengesetze. Die oberste katholische Kirchenbehörde soll der Regierung und dem Erzbischofe gegenüber dieselbe Stellung erhalten, wie der evangelische Oberkirchenrath.

‡‡ **Paris**, 20. Februar. Paris ist in lebhafter Bewegung. Mirès' Verhaftung hat eine große Störung der Geschäfte zur Folge gehabt. Der Bankerot wird auf 300 Millionen angegeben. Verschiedene Verhaftungen, von denen man spricht, halte ich für erfunden, ebenso die Compromittirung hochgestellter Persönlichkeiten. Man müßte denn solche darunter verstehen, die Geld von Mirès geborgt haben (und es soll ihm in der That viel geschuldet werden); aber Geld borgen ist doch kein Verbrechen. Die Namen, die man in dieser Hinsicht citirte, sind wenigstens nicht glücklich gewählt. Man sprach von Herrn v. Morny, dem Sohne des Ministers. Aber gerade, was diesen betrifft, so ist die Angabe entschieden falsch. Compromittirt könnten eigentlich nur die Mitglieder des Ueberwachungsrathes sein, die Rede und Antwort darüber stehen müssen, wie sie Herrn Mirès so handeln lassen konnten, wie er gehandelt. Festzustehen scheint, daß Herr Mirès wegen Vertrauensmißbrauch verklagt ist. Er soll Actien verkauft haben, die er in Depositum gehabt, über einen Theil der Gelder der türkischen Anleihe, die sich in seinen Händen befunden, verfügt haben; endlich spricht man von einer Ausgabe von 100 Millionen römischen Eisenbahnobligationen über den Betrag, zu dem er ermächtigt war. Daß letzteres Beides bewiesen, will ich nicht behaupten. Der Senator, Hr. v. Richmond, war eine von Mirès Stützen. Ob es wahr, daß sich sein Bruder, der Finanz-Specialeinnehmer war, erschossen, weiß ich nicht. Mirès scheint viel Aplomb und Kaltblütigkeit zu bewahren. Es heißt, er habe an Jules Favre geschrieben: „Ich weiß, Sie sind mein Gegner. Sie haben Gelegenheit, ihr Talent in einer der größten Angelegenheit der Jetztzeit zu zeigen. Vertheidigen Sie mich!" Jules Favre hätte aber abgelehnt. Darauf hätte Mirès an Matthieu, einen Freund des Großsiegelbewahrers (Justizministers) geschrieben und ihm 50,000 Frcs. als Honorar geschickt. Der hätte angenommen. Auf der Börse und in den Kammern ist von nichts Anderm die Rede. Zwei Ministerrathssitzungen sollen deshalb stattgefunden haben. Der infolge dessen ernannte provisorische Administrator der Caisse, Hr. v. Germiny, ist ein ehrenwerther Charakter, wenn auch kein ausnehmendes Talent. Er hat sich aber gleich einen der tüchtigsten Rechnenmeister beigesellt. — Der Tod des Hrn. v. Crouseilhes macht einen peinlichen Eindruck. Er stand infolge der früher erwähnten Senatssitzung. Bei der Adreßdebatte hatte er sich stark erhitzt. An der Thüre sprach er noch mit dem Prinzen Napoleon. Zu Hause überfiel ihn ein Fieber, dem er in wenigen Tagen erlag. Im Senate hat der Vorgang einen tiefen Eindruck gemacht.

— Die Gesammteinnahme der französischen Eisenbahnen (9319 Kilometer) hat im Laufe des vorigen Jahres 408,213,725 Frcs. betragen (gegen 388,629,847 Frcs. im Vorjahre).

— (K. Z.) Wie es heißt, will man als Garantie gegen zukünftige Krisen ein Gesetz im gesetzgebenden Körper vorlegen, wonach keine Commanditgesellschaft auf Actien von über vier Millionen Francs Capital ohne Autorisation des Staatsrathes ins Leben treten darf. — General Fleury wird nach seiner Rückkehr aus Afrika eine Mission nach Deutschland erhalten, um über das Remontewesen der preußischen und österreichischen Cavalerie nähere Studien anzustellen. — General Mieroslawski, der kürzlich aus Italien zurückgekommen ist, soll gestern eine Audienz bei dem Prinzen Napoleon gehabt haben. — Baron Crouseilhes hinterläßt dem Peterspfennigfond 10,000 Frcs.

Paris, 22. Februar. Der Bischof von Luçon, Herr Delamarre, ist zum Erzbischofe von Auch ernannt worden.

Gaëta. Die Urkunde der Capitulation von Gaëta besteht aus 23 Artikeln und ist datirt von der Villa Caposele in Castellone-di-Gaëta, 13. Februar 1861. Gezeichnet haben dieselbe: für die sardinische Armee: der Chef des Generalstabes Oberst Piola Caselli, der Generalleutnant, Obercommandant des Geniecorps L. F. Menabrea, gesehen, ratificirt und genehmigt: der General der Armee, Commandant der Belagerungstruppen Cialdini; für den Platz von Gaëta: Giovanni delli Franci, Oberstleutnant, Chef des Generalstabes der Artillerie, Gobuti Pasca, General der königl. Marine, der Chef des Generalstabes General Francesco Antonelli, gesehen ratificirt und genehmigt: der Gouverneur des Platzes von Gaëta Francesco Milon, Generalleutnant. Das Actenstück lautet nach der „Oestr. Z." wie folgt:

Art. 1. Der Platz von Gaëta, seine vollständige Ausrüstung, Fahnen, Patronenmagazine, Kleidungsstücke, Lebensmittel, Equipagen, Truppenpferde, Schiffe, Barken, wie überhaupt sämmtliche der Regierung angehörenden Gegenstände, sie mögen civile oder militärische sein, werden beim Abzug der Garnison den Truppen Sr. Majestät Victor Emanuel's übergeben.

Art. 2. Morgen früh um 7 Uhr werden den erwähnten Truppen die Thore und Pforten der Stadt von der Landseite, sowie die zu jenen Thoren gehörenden Festungswerke, und zwar von der eingeschlossenen Citadelle bis zur Batterie „Transilvania" und „Torre-Orlando" übergeben.

Art. 3. Die gesammte Garnison des Platzes mit Einschluß der dort eingeschlossenen Militärbeamten werden mit Kriegsehren abziehen.

Art. 4. Die die Garnison bildenden Truppen ziehen mit Fahnen, Waffen und Gepäck ab und legen, nachdem der militärischen Ehren geleistet, die Waffen und Fahnen am „Isthmus" ab, mit Ausnahme der Offiziere, welche ihre Waffen, ihre aufgezäumten Pferde und Alles, was ihnen gehört, beibehalten; auch sind sie ermächtigt, die betreffenden Trabanten bei sich zu behalten.

Art. 5. Zuerst werden die fremden Truppen abziehen, die andern folgen ihnen nach ihrer Feldordnung, mit der Fahne am Kopfe.

Art. 6. Der Abzug der Platzgarnison erfolgt durch das Landthor am 15. l. M. um 8 Uhr früh, so daß er Nachmittags um 5 Uhr beendet ist.

Art. 7. Die Kranken und Verwundeten, wie das Sanitätspersonal der Spitäler bleiben auf dem Platze; alle übrigen Militärs oder Beamten, welche ohne rechtmäßigen Grund und ohne besondere Ermächtigung nach der im vorhergehenden Artikel bezeichneten Stunde dort verbleiben, werden als Kriegsbeute angesehen.

Art. 8. Sämmtliche die Garnison von Gaëta bildenden Truppen werden Kriegsgefangene bleiben, bis die Citadelle von Messina und die Festung Civitella-del-Tronto sich ergeben haben werden.

Art. 9. Nach der Uebergabe jener beiden Festungen werden die die Garnison bildenden Truppen in Freiheit gesetzt; die fremden Soldaten können jedoch nach beendeter Gefangenschaft nicht mehr im Königreiche verbleiben und werden nach den betreffenden Ländern transportirt. Sie übernehmen jedoch die Verpflichtung, ein Jahr lang, vom Datum der gegenwärtigen Capitulation gerechnet, nicht gegen die Regierung zu kämpfen.

Art. 10. Sämmtlichen capitulirten Offizieren und Militärbeamten wird eine zweimonatliche Gage wie in Friedenszeiten zugestanden. Diesen Offizieren wird vom Tage, an welchem sie in Freiheit gesetzt werden, oder wenn sie wollen, auch früher, zwei Monate Zeitraum bewilligt, um zu erklären, ob sie Dienste im Nationalheere nehmen, oder sich zurückziehen, oder von jedem Militärdienste befreit sein wollen. Für diejenigen, welche im Nationalheere dienen oder sich zurückziehen wollen, sowie für die übrigen Offiziere des ehemaligen neapolitanischen Heeres gelten die Normen des königlichen Decrets d. d. Neapel, 28. November 1860.

Art. 11. Die Truppenindividuen oder gemeinen Soldaten erhalten nach der bewirkten Gefangenschaft ihren vollständigen Abschied wenn ihre Dienstzeit abgelaufen ist. Denjenigen, welche dieselbe noch nicht zurückgelegt, wird ein zweimonatlicher Urlaub bewilligt, nach dessen Ablauf sie wieder unter die Waffen gerufen werden können. Allen ohne Unterschied wird nach der Gefangenschaft ein zweimonatlicher Sold, oder auch Brod und ein Darlehen zur Abreise gegeben.

Art. 12. Die nationalen Unteroffiziere oder Corporale, welche fortfahren wollen, im Nationalheere zu dienen, treten mit ihren Graden ein, wenn sie die erforderlichen Fähigkeiten besitzen.

Art. 13. Den Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten der ehemaligen fünf Schweizerregimenter wird Alles bewilligt, wozu sie vermöge der frühern Capitulation und Decrete bis zum 7. September 1860 berechtigt sind. Den fremden Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten, welche nach August 1859 in die neuen Corps eingetreten und keinen Theil an den frühern genommen, wird zugestanden, was die Werbungsdecrete bis zum 7. September 1860 ihnen eingeräumt haben.

Art. 14. Alle alten, verkrüppelten oder verstümmelten Militärs, wer sie auch seien, werden ohne Rücksicht auf Nationalität in die Militärinvalidendepots aufgenommen, wenn sie es nicht vorziehen, mit täglichem Sold nach den Normen der Reglements im ehemaligen Königreich beider Sicilien zu ihren Familien zurückzukehren.

Art. 15. Allen, sowohl neapolitanischen als sicilianischen Civilbeamten, welche in Gaëta eingeschlossen waren und den administrativen oder Justizbranchen angehören, wird das Kehrgehaltsrecht bestätigt, auf welches sie vermöge des Grades, den sie am 7. September 1860 inne hatten, Anspruch haben konnten.

Art. 16. Alle jene Familien der in Gaëta befindlichen Militärs, welche die Festung verlassen wollen, werden mit den Transportmitteln versehen.

Art. 17. Den zurückgetretenen Offizieren, welche sich auf dem Platze befinden, werden die betreffenden Pensionen, im Einklang mit den Reglements, bewilligt.

Art. 18. Die Witwen und Waisen der Militärs in Gaëta werden die Pensionen beibehalten, die sie bereits beziehen, so wie ihnen das Recht zuerkannt wird, solche Pensionen für die Zukunft nach dem Wortlaute des Gesetzes zu verlangen.

Art. 19. Sämmtliche Bewohner von Gaëta werden in ihrer Person und ihrem Vermögen wegen der frühern Gesinnungen nicht behelligt.

Art. 20. Die Militärfamilien von Gaëta, welche sich auf dem Platze befinden, werden unter den Schutz des Herrns des Königs Victor Emanuel gestellt.

Art. 21. Auf die nationalen Militärs von Gaëta, welche aus höhern Rücksichten den Staat verlassen, werden die in den vorstehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen angewendet.

Art. 22. Es wird bestimmt, daß nach Unterzeichnung der gegenwärtigen Capitulation auf dem Platze keine gefüllte Mine bleiben darf; sollte sich eine vorfinden, so würde die gegenwärtige Capitulation ungiltig und die Garnison wie auf Gnade und Ungnade übergeben betrachtet werden. Eine ähnliche Folge würde es haben, wenn sich absichtlich zerstörte Waffen und Munitionen vorfänden, es sei denn, daß die Behörde die Schuldigen ausliefere, welche sofort erschossen werden sollen.

Art. 23. Von beiden Seiten wird eine aus einem Artillerie-, einem Genie-, einem Marine- und einem Militärintendanzoffizier, oder einem Kriegscommissar mit dem nöthigen Personale bestehende Commission zur Uebergabe des Platzes ernannt werden.

Mailand. Der „Boh." wird aus Venedig, 18. Februar, geschrieben: Charakteristisch für die Zustände in der Lombardei ist der Umstand, daß die Quästur in Mailand vor kurzem eine scharfe Verordnung publicirte, wonach den Garibaldianern das Tragen des ihnen eigenthümlichen rothen Hemdes unter Arreststrafe verboten wurde. Abermalige blutige Conflicte zwischen diesen ehemaligen Freischärlern und den Carabinieri waren die Folge dieser neuen Verfügung. Ich will unter mehrern Fällen hier nur des letztern erwähnen. Vor mehren Tagen wollte eine starke Patrouille Carabinieri mehrere Garibaldianer, die sich in dem „Café Biffio" in Mailand versammelt hatten, wegen Nichtbefolgung obiger Verordnung verhaften. Die Garibaldianer, durch inzwischen angelangten Zuzug verstärkt, widersetzten sich jedoch und es kam zu einem blutigen Zusammenstoß, wobei drei königliche Carabinieri und fünf Garibaldianer todt auf dem Platze blieben. Gleiche Scenen, die einen starken Schlagschatten auf die Verhältnisse jenseits des Po und des Mincio werfen, kommen auch auf dem Lande vor.

Aus **Madrid**, 19. Febr., wird telegraphirt: „Der „Epoca" zufolge sind Spanien und Marokko übereingekommen, daß das letztere auf die, Spanien geschuldeten 200 Millionen Realen unverzüglich Zahlung leisten soll. Die Duanen von Tanger und Mogador werden als Bürgschaft hypothecirt. Die Räumung Tetuans wird innerhalb einer bestimmten Frist erfolgen."

Konstantinopel, 16. Februar. (W. Bl.) Der französische Botschafter, Marquis v. Lavalette, überreichte der Pforte eine nach ihrem Inhalte mit jener des Fürsten Gortschakoff identische Note. — Der Besuch des Admirals La Roncière hat sich, wie es heißt, auf die von der Kaiserin Eugenie beabsichtigte Pilgerfahrt nach Jerusalem bezogen. — Der k. k. Internuntius, Freiherr v. Prokesch, hat am 16. Februar zum ersten Male einen Ausgang gemacht. — Es circulirt das Gerücht von der Ersetzung Riza's durch Omer Pascha. Achmed Besik Efendi soll die Pforte bei der syrischen Conferenz vertreten. — Im schwarzen Meere kommen noch immer Schiffbrüche vor.

Athen, 16. Februar. Türr ist vorgestern angekommen und soll bereits wieder abgereist sein.

New-York, 9. Februar. Die Legislatur des Staates New-York hat 500,000 Dollars für die Ausrüstung der Miliz bewilligt. Der Gouverneur von Massachusetts hat den Truppen jenes Staates zu wissen gethan, daß sie sich bereit halten möchten, der Bundesregierung im Falle eines Angriffs auf Washington zu Hilfe zu eilen. Jeder telegraphische Verkehr zwischen der Bundesregierung und New-Orleans ist abgebrochen. — Der Dampfer „Marion" hat 56 Weiber und Kinder hierher gebracht, die von Major Anderson aus dem Fort Sumter fortgeschickt worden waren. — Der Convent von Texas hat sich dafür entschieden, den Secessionsbeschluß am 23. d. M. dem Volke zur Abstimmung vorzulegen. Die Texaner haben gedroht, von den Forts Washita, Cobb und Arbuckle im indianischen Territorium Besitz zu ergreifen. Einer Depesche aus Washington zufolge ist ein Aufstand unter den Chirekesen ausgebrochen und dieselben haben das Fort Gibson genommen.

Landtagsverhandlungen.

Erste Kammer.

XXXVI. öffentl. Sitzung. Freitag, 22. Februar, Vorm. 11 Uhr.

Am Ministertische anwesend: die Herren Staatsminister Freiherr v. Beust und Geh. Rath Dr. Weinlig.

Unter den auf der Registrande verzeichneten Eingängen befand sich u. A. eine Beschwerde der Stadtgemeinde Sebnitz wegen Fortgewährung des Gehalts an den vormaligen Stadtrichter Advocat Ziesler.

Auf der Tagesordnung befindet sich die Fortsetzung der Berathung des Entwurfs des Gewerbegesetzes.

Zu §. 112 haben sich in der Deputation verschiedene Meinungen geltend gemacht. Während sich die Majorität (v. Schönfels, Freiherr v. Friesen, Dr. Koch, v. Zehmen und Hennig) für unveränderte Beibehaltung des Paragraphen erklärt, wonach die Kosten der Handels- und Gewerbekammer von sämmtlichen stimmberechtigten Handels- und Gewerbtreibenden nach Verhältniß ihrer Gewerbesteuer aufzubringen sind, steht die Ansicht der Minorität (Oberbürgermeister Pfotenhauer und Referent) mit dem Beschlusse der Zweiten Kammer im Einklange. Dieser geht dahin, daß die Staatskasse wenigstens theilweise auch die Kosten für die Handels- und Gewerbekammern übernehme und giebt §. 112 eine Fassung, wonach die Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern unentgeltlich fungiren, auswärtige Mitglieder aber in Gemäßheit von den Kammern selbst zu entwerfender Regulative eine Entschädigung für ihren Reiseaufwand bei Einberufungen erhalten, welche, falls die Einberufung auf Verlangen der Regierungsbehörde erfolgt, aus der Staatskasse gewährt wird. Ebenso sollen aus letzterer die Secretärgehalte einschließlich des Kanzleiaufwandes vergütet werden, während für Local, Heizung und Beleuchtung ohne Anspruch auf Vergütung die Gemeindeverwaltungen der Orte, an welchen der Sitz der Handels- und Gewerbekammern sich befindet, zu sorgen haben. Wie der übrige Aufwand für letztere durch den Handels- und Gewerbestand des betreffenden Bezirkes aufzubringen ist, sollen die Regulative der Handels- und Gewerbekammern, welche der Genehmigung des Ministeriums des Innern bedürfen, bestimmen. Die Majorität dagegen, welche jede neue Uebernahme von dergleichen Kosten von der Staatskasse fern halten will, rathet die unveränderte Beibehaltung des §. 112 nach dem Entwurfe an.

Rittner macht für die Minorität der Deputation geltend: Gründe der Billigkeit sprächen dafür, daß dem Handel und Gewerbe dieselbe Unterstützung gewährt würde, welche den landwirthschaftlichen Kreisvereinen und dem Landesculturrathe vom Staate zugewendet würden, wenn auch im Allgemeinen keine Parallele in dieser Beziehung mit Recht gezogen werden könne. Bürgermeister Dr. Koch: Die Majorität müsse darauf hinweisen, daß aus der Annahme des Minoritätsantrages sich Consequenzen entwickeln würden, die dem Grundsatze widersprächen, daß jeder Theil der Gesellschaft sein Interesse mit eigenen Kräften vertrete. Und doch harmonire dieser Grundsatz vollständig mit dem vielberufenen Selfgovernment! Man möge Staat und Staatskasse hier ganz außer Spiel lassen. Oberbürgermeister Pfotenhauer: Die Minorität wolle den Staat nicht mehr belasten, als es durch Vergleich mit den Ausgaben des Staats für die Landwirthschaft gerechtfertigt erscheine. Wenn hier jede Unterstützung verweigert werde, so müsse man auch bei dem Budget gegen die Position für die landwirthschaftlichen Vereine stimmen. Bürgermeister Dr. Koch: Diese Consequenz könne er nicht zugeben, da jene Position eine hergebrachte sei. Rittner ist auch gegen diese Consequenz, welche nicht anwendbar sei, da es sich hier nicht speciell um Gewerbe-Interessen handle. Vicepräsident Freiherr v. Friesen: Mit demselben Rechte, wie die Gewerbe- und Handelskammern, könnten auch später die Advocatenkammern und andere Corporationen Staatsunterstützung verlangen. Damit würde nur dem Staatseinflusse, den büreaukratischen Einwirkungen Vorschub geleistet. Es sei ohnehin schon zu bemerken, daß mit der Unterstützung des Staates für die landwirthschaftlichen Corporationen auch ein gewisses büreaukratisches Element sich darin geltend mache. Rittner widerspricht der letztern Behauptung. Im Schlußworte bemerkt der Referent Bürgermeister Müller, daß man mit dem neuen Principe völliger Nichtunterstützung seitens des Staats billigerweise doch nicht hier anfangen möge, wodurch eine in die Augen fallende Ungleichheit entstände. Kammerherr v. Zehmen weist für die Majorität dagegen darauf hin, daß man aus der Unterstützung für die Landwirthschaft, die an sich vielleicht unrichtig sei, nicht noch mehr schädliche Consequenzen ziehen möge. Uebrigens sei Industriellen schon in mehrern Fällen Staatsunterstützung gewährt, wie sie der Landwirthschaft niemals zu Theil geworden. — Bei der Abstimmung lehnte die Kammer den Antrag der Minorität mit 21 gegen 16 Stimmen ab und genehmigte darauf den Antrag der Majorität einhellig.

Bei §. 117 erhebt Amtshauptmann v. Egidy ein Bedenken gegen die Bestimmung, wonach die Protokolle über die Sitzung der Handels- und Gewerbekammer nicht nur Schlußprotokolle, sondern Verhandlungsprotokolle sein sollen. Die Sache sei zu schwierig und werde die Kräfte der Secretäre übersteigen, wenn darunter ausführliche Wiedergabe aller geäußerten Ansichten zu verstehen sei. Er wünsche deshalb die Einschaltung, daß die Protokolle „im Wesentlichen" die geäußerten Ansichten und Gründe enthalten sollten. Geh. Rath Dr. Weinlig: Eine wörtliche Wiedergabe der letztern sei natürlich nicht erforderlich, und es sei selbstverständlich, daß nur das Wesentliche der Verhandlungen protokollirt würde. Secretär v. Egidy erklärt sich damit befriedigt.

Die Kammer erledigte sodann die Paragraphen bis zum Schluß des Entwurfs ohne Discussion. Auf eine Bemerkung des Klostervoigts v. Posern wegen der besondern lausitzer Verhältnisse wiederholt Geh. Rath Dr. Weinlig die schon in der Zweiten Kammer abgegebene Erklärung, daß, soweit die lausitzer Particularverträge den Bestimmungen des Gesetzes entgegenständen, dieselben den lausitzer Ständen vorgelegt werden würden. Referent äußert den Wunsch, daß in der Ausführungsverordnung zum Gesetze alle dadurch aufgehobenen ältern gesetzlichen Bestimmungen namentlich und genau angeführt werden möchten, damit für die Praxis kein Zweifel entstehe, worauf Geh. Rath Dr. Weinlig erwidert, dies werde nach Möglichkeit und für die Praxis genügend geschehen, ohne daß die Regierung gerade garantiren könne, es sei jede der oft Jahrhunderte alten Verordnungen namentlich erwähnt.

Freiherr v. Welck: Er wolle nicht noch zuletzt einen Sturm auf das Gesetz machen, aber im Gewissen fühle er sich doch gedrungen, seine Zustimmung zu dem Gesetze von einem Vorbehalte abhängig zu machen. Er beantrage nämlich für die ständische Schrift einen Antrag des Inhalts, daß die Regierung über die Zeit der Ausführung dieses Gesetzes den Beschluß der nächsten Ständeversammlung einholen möge, wenn ihrer gewissenhaften Ueberzeugung nach entweder die Erfahrungen mit der Gewerbefreiheit in andern deutschen Ländern oder die politischen Verhältnisse die Ausführung des Gesetzes unräthlich erscheinen ließen. — Dieser Antrag findet nicht die für die Discussion erforderliche Unterstützung in der Kammer, da sich nur 7 Mitglieder erheben, während 8 dazu erforderlich gewesen wären.

Der Referent erstattet noch über mehrere nachträglich eingegangene Petitionen von Innungen und Handwerkern Bericht, welche auf Verwerfung der Gesetzvorlage abzielen und den Wunsch aussprechen, daß bei einem neuen Gewerbegesetze die Gewerbe selbst gehört werden möchten. Klostervoigt v. Posern: Diese Petitionen erweckten in ihm aufs Neue Befürchtungen vor den Folgen der Gewerbefreiheit. Er habe bis jetzt damit zurückgehalten, wolle aber die Berathung nicht zu Ende gehen lassen, ohne daß in dieser Kammer noch einmal solchen Besorgnissen Worte gegeben würden. Er befürchte eine

---

diesen Vorträgen vorausging, hatte ein zahlreiches Auditorium versammelt, das mit lebendigem Interesse den Experimenten und den populär gehaltenen, klaren und leichtfaßlichen Erläuterungen folgte. Der kindlich unbefangene und gemüthvolle, von begeisterter Liebe zur Natur durchwärmte Vortrag des Herrn Professors Langenbuch beruht auf einem gediegenen Wissen und ist entfernt von aller Charlatanerie, von dünkelhafter Katheder-weisheit, ebenso wie von schöngeistiger Flachheit. Das Instrument, mit welchem Herr Professor Langenbuch arbeitet, ist vorzüglich construirt und macht seine Vorträge ebenso unterhaltend als belehrend. Die beiden nächsten Vorträge werden kommenden Montag und Mittwoch stattfinden, und wir können den Besuch derselben auf das Angelegentlichste empfehlen. — Ihre k. Hoheit die Kronprinzessin, welche diesen ersten Vortrag mit ihrer Gegenwart beehrte, wohnte demselben mit großer Theilnahme von Anfang bis zu Ende bei.

Die Oetzthaler Alpen.

(Fortsetzung aus Nr. 46.)

Um uns nicht gründlich zu erkälten, brachen wir nach kurzer Rast auf. Hatten wir jedoch geglaubt, nun über den Berg zu sein, so kam jetzt erst noch das Schlimmste; darauf bereiteten uns schon die Anstalten vor, welche unsre Führer machten, nachdem sie geheimnißvolle Worte mit einander gewechselt hatten. Aus ihren Jagdtaschen brachten sie ein langes Seil, in welches Knoten geknüpft waren, hervor. Jeder von ihnen band sich das Ende dieses Seiles um Leib und Schultern, und wir drei Reisegefährten mußten nun, in die Mitte genommen, das Seil mit der rechten Hand anfassen, während die linke mit dem langen Alpenstocke forthelfen sollte. Diese Vorrichtung hatte allerdings ihr Gutes; denn da der Marsch im schrecklichsten Schneegestöber durch den tiefen Schnee fast eine Stunde lang, ohne daß man die nächsten Umgebungen sehen konnte, fortging, wobei immer Einer um den Andern bis an die Knie oder gar bis an den Leib einsank, halfen die Uebrigen durch das immer wieder unwillkürlich straff angezogene Seil dem Sinkenden wieder empor. Dieser Marsch war auf den Tod ermüdend, Ausruhen half Nichts; die Führer, die Gefahren kennend, trieben zur Eile an; manchmal vergingen Einem die Sinne und es wurde schwarz vor den Augen. Man mußte wirklich alle seine geistige Kraft zusammennehmen und öfters einen tüchtigen Schluck Rum aus der Feldflasche thun, um mit fortzukommen; ich dachte wahrhaftig, es wäre mein Letztes. Nachdem plötzlich Benedict, der vorderste Führer, von der zeitherigen Richtung, wie er nachher sagte, wegen einer gefährlichen, mit lockerm Schnee überdeckten Stelle mit uns abgebrochen war, schienen die Führer nach einiger Zeit beruhigt zu sein und riefen uns tröstend zu: „Nur noch einen Büchsenschuß weit!" Aber so schwer und so lang ist mir in meinem Leben noch kein Weg geworden, als diese Büchsenschußstrecke. Endlich, o Wonne, hielten wir auf einem Felsenriffe, hatten festen Fuß, und die Führer versicherten uns nun zu unsrer großen Freude, daß die Hauptsache überstanden sei. Den Similaun zu besteigen, wozu von hier aus noch ein Weg von vier Stunden erforderlich gewesen wäre, daran dachte von uns Keiner mehr, und der Pfarrer zu Fend hatte recht gehabt. Ich verabreichte dem wackern Führerm, die uns glücklich hierher gebracht hatten, als Trinkgeld einen blanken österreichischen Conventionsthaler mit des Kaisers Bildniß, „einen Kaiserthaler", wie sie ihn nannten, obwohl sie noch keinen gesehen zu haben versicherten. Benedict, der jüngere der Führer, hatte ihn nachher dem andern abgehandelt, um ihn seinem „Madel" zu schenken. Nur manchmal schauten die weißen Kegel der höchsten Ferner durch das Wehwetter zu uns herüber, als wunderten sie sich über die kecken Menschenkinder, daß sie auch hierher zu dringen wagten. Das Eismeer am Nordpole, äußerten wir zu einander, müsse einen ähnlichen Anblick gewähren, wie hier die Natur.

Nachdem wir einigermaßen wieder zu Athem gekommen waren, ging es weiter. „Nun isch's nischt mehr gefährlich!" sagte unser Benedict, und wir schlossen dies auch daraus, daß er sich sein Pfeifle wieder anzündete. Wir kamen an einigen „Steinmännle" vorüber, welche aus Felsstücken zum Zeichen der einzuschlagenden Wegrichtung hingesetzt zu werden pflegen, und dann ging es abwärts auf einem steilen, gewundenen Pfade, an schroffen, zackigen Klippen vorbei. Zur Linken lag dichter Nebel über einem grausigen, finstern Abgrunde, und als einem meiner Reisegefährten anfing zu schwindeln, zog ihn Benedict mit den Armen auf seinen Rücken und schleppte ihn so ein Stück, bis die schlimme Stelle vorüber war, mit sich fort. Wie unangenehm auch das Bergabsteigen für ermüdete Füße ist, so muß man doch eine Klettertour durchgemacht haben, wie wir eben, um den Werth einer solchen Veränderung in der Bewegung zu schätzen. (Schluß folgt.)

† Maler Wiertz in Brüssel, durch seine Originalität bekannt, hat wieder einige pikante Werke vollendet. Als Aufforderung für die belgischen Damen, sich an der Landesvertheidigung zu betheiligen, dient das Bild „Une dame belge", auf welchem eine Frau den sie verfolgenden Soldaten niederschießt. Poetischer in der Wirkung ist ein zweites, grau in Grau gemaltes Gemälde: „On se retrouve au ciel"; gerühmt wird noch „L'idylle libre", als sehr trivial aber bezeichnet: „Souhais".